



SRK 2006-027

Der Präsident: Pascal Mollard

Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Zwischenentscheid vom 4. Mai 2006

in Sachen

X. und Y., ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWST);
einfache Gesellschaft / unentgeltliche Prozessführung

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 4. Januar 2006, mit dem die Verwaltung die Eintragung der einfachen Gesellschaft "X. und Y." auf den 1. Januar 1998 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen bestätigt und den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag für die Steuerperioden 1. Semester 1998 bis 2. Semester 2000 (Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000) auf Fr. 17'052.-- und für die Steuerperioden 1. Semester 2001 bis 1. Semester 2003 (Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2003) auf Fr. 16'978.--, jeweils nebst Verzugszins, festgesetzt hat;
- die Eingabe der Vertreterin von X. und Y. an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) vom 2. Februar 2006 (Postaufgabe 3. Februar 2006), mit welcher der Einspracheentscheid der ESTV vom 4. Januar 2006 angefochten und gleichzeitig die Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung beantragt wurde;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK an die Vertreterin von X. und Y. vom 10. Februar 2006, in welchem diese aufgefordert wurde, die an die Rekurskommission gerichtete Beschwerde binnen einer Frist von drei Tagen hinsichtlich Beweismittel zu verbessern, wobei auf die Säumnisfolgen (Entscheid aufgrund der Akten) im Falle der nicht fristgerechten Verbesserung der Beschwerde hingewiesen wurde;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK an die Vertreterin von X. und Y. vom 10. Februar 2006, in welchem diese unter Androhung des Nichteintretens im Falle der Säumnis ebenfalls aufgefordert wurde, der Rekurskommission in Anwendung von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) vor der Behandlung der Beschwerde bis zum 27. Februar 2006 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu bezahlen oder für beide Beschwerdeführerinnen je ein ausgefülltes Formular "Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung" (zusammen mit den dort verlangten Unterlagen) bei der Rekurskommission einzureichen;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK an die Vertreterin von X. und Y. vom 10. Februar 2006, in welchem diese zusätzlich darauf hingewiesen wurde, dass der Rückzug der Beschwerde innert derselben Frist bis zum 27. Februar 2006 ohne Kostenfolgen möglich ist;
- die Empfangsbestätigung ("track and trace" der Schweizerischen Post), wonach das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 10. Februar 2006 durch die Post am 13. Februar 2006 an die Vertreterin von X. und Y. zugestellt worden ist;

- das Schreiben der Vertreterin von X. und Y. an die SRK vom 15. Februar 2006, mit dem sie die Beschwerde verbessert hat;
- das Schreiben der Vertreterin von X. und Y. an die SRK vom 23. Februar 2006 (Datum der Postaufgabe), mit dem das ausgefüllte Formular "Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung" (zusammen mit diversen Unterlagen) lediglich betreffend Y. bei der Rekurskommission eingereicht hat;
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend die SRK, wonach der angeforderte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- am 22. Februar 2006 auf dem Konto der Rekurskommission gutgeschrieben worden ist;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK an die Vertreterin von X. und Y. vom 1. März 2006, in welchem diese darauf hingewiesen wurde, dass einerseits der gesamte angeforderte Kostenvorschuss innert Frist einbezahlt und andererseits lediglich für eine der beiden Gesellschafterinnen (Y.) ein Antrag um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung bei der Rekurskommission eingereicht worden ist;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK an die Vertreterin von X. und Y. vom 1. März 2006, in welchem diese ebenfalls darauf hingewiesen wurde, dass bei der Antragstellung um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung für eine einfache Gesellschaft bei sämtlichen Gesellschafterinnen die Voraussetzungen dafür vorliegen müssten, der angeforderte Kostenvorschuss jedoch ohnehin fristgerecht einbezahlt worden ist, sodass angefragt werde, ob der gestellte Antrag auf Bewilligung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung für Y. aufrecht erhalten bleibe, wobei bei der Aufrechterhaltung dieses Antrages mit einem kostenpflichtigen Zwischenentscheid der Rekurskommission gerechnet werden müsste;
- die Empfangsbestätigung (Gerichtsurkunde), wonach das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 1. März 2006 durch die Post am 3. März 2006 an die Vertreterin von X. und Y. zugestellt worden ist;
- das Dossier der SRK, wonach die Vertreterin von X. und Y. innert angesetzter Frist (14 Tage seit Zustellung) sich nicht zur Frage der Aufrechterhaltung des Antrages auf Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung für Y. geäußert bzw. diesen Antrag nicht zurückgezogen hat;

in Erwägung, dass:

- X. und Y. als Gesellschafterinnen der einfachen Gesellschaft "Coiffeurgeschäft A." mit Eingabe vom 2. / 3. Februar 2006 gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 4. Januar 2006 bei der SRK Beschwerde erhoben haben;
- deren Vertreterin lediglich betreffend Y. das ausgefüllte Formular betreffend Antrag auf Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung (zusammen mit diversen Beilagen) bei der SRK eingereicht hat;
- der angeforderte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- innert Frist auf dem Konto der SRK gutgeschrieben worden ist;
- bei sämtlichen Gesellschafterinnen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung vorliegen müssen, damit dem diesbezüglichen Antrag einer einfachen Gesellschaft stattgegeben werden kann (vgl. Zwischenentscheid der SRK in Sachen G. und F. vom 3. November 2005 [SRK 2005-100], bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2006 [2A.683/2005]);
- der angeforderte Kostenvorschuss ohnehin fristgerecht einbezahlt worden ist, sodass der Antrag auf Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung für Y. vom 23. Februar 2006 gegenstandslos geworden und daher abzuschreiben ist;
- bei diesem Verfahrensausgang X. und Y. in diesem Zwischenentscheid unterlegen sind, weshalb dieser Umstand bei der Kostenverlegung durch die SRK im auszufällenden Entscheid zu berücksichtigen sein wird, diese Kosten jedoch vorerst bei der Hauptsache zu belassen sind;

erkannt:

- 1.- Der Antrag auf Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung vom 23. Februar 2006 im Beschwerdeverfahren betreffend X. und Y. (SRK 2006-027) wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
- 2.- Die Kosten dieses Zwischenentscheides der Eidgenössischen Steuerrekurskommission bleiben bei der Hauptsache.

- 3.- Dieser Zwischenentscheid wird der Vertreterin der Beschwerdeführerinnen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf